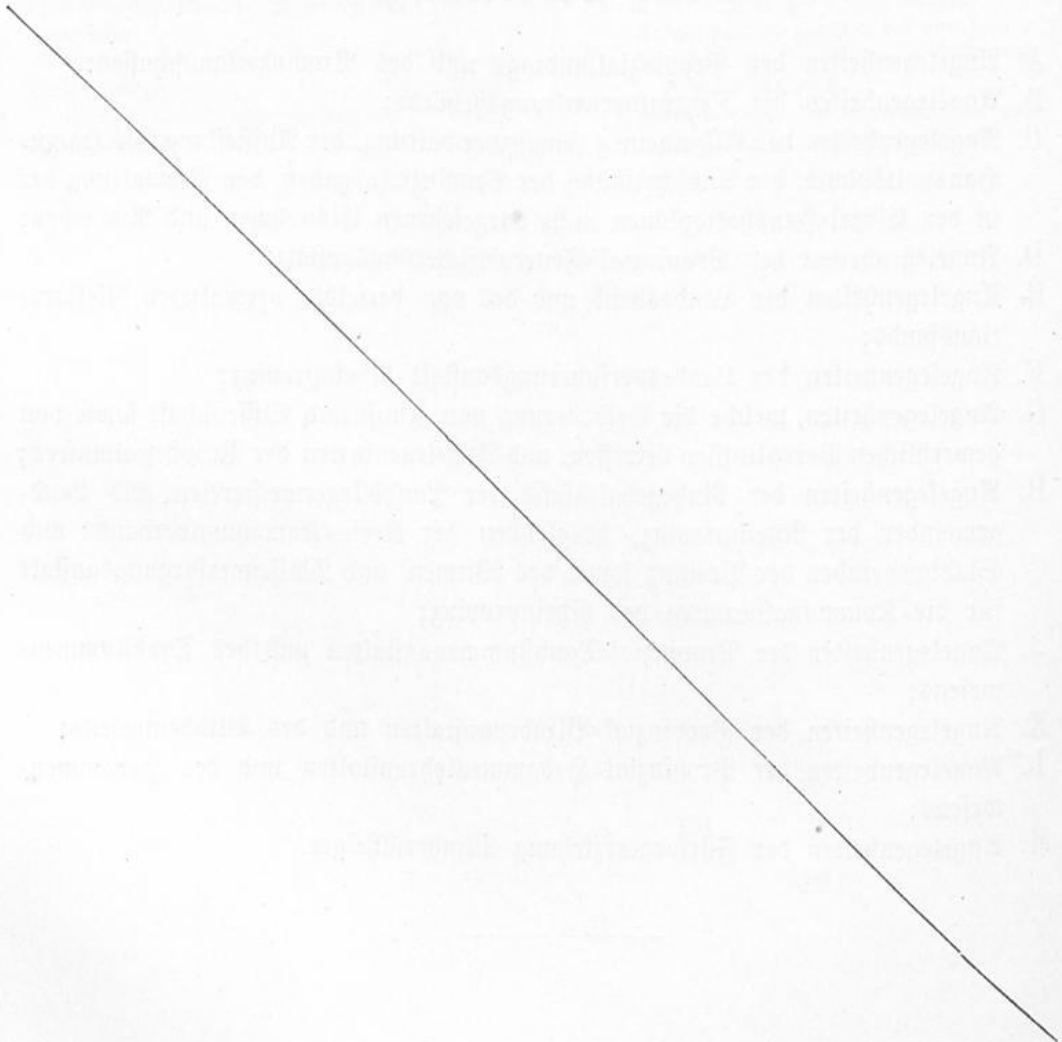


A. 1. Angelegenheiten des Provinziallandtags.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1915 zu genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 30. Januar 1916 nach der Stadt Düsseldorf berufen werde. Der 56. Rheinische Provinziallandtag ist an diesem Tage im Ständehause durch den Königlichen Kommissarius eröffnet worden und hat bis zum 2. Februar 1916 vier Vollsitzungen gehalten.

Bezüglich der Erledigung der Beschlüsse der Provinziallandtage und zwar zunächst derjenigen aus früheren Tagungen ist weiteres nicht zu bemerken.



Ueber die Beschlüsse des 56. Provinziallandtags ist in der nachfolgenden Zusammenstellung berichtet.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 56. Rheinischen Provinziallandtags.
1	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung im Rechnungsjahre 1914.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 31. Januar 1916 — Seite 18 der Protokolle — den Bericht durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.
2	Bericht des Provinzialausschusses über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 1, Seiten 17*—20*.)	In der Sitzung vom 31. Januar 1916 — Seite 18 der Protokolle — hat der Provinziallandtag den Bericht durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.
3	Berichte und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Vornahme von Ersatzwahlen für den Provinzialausschuss. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlagen 5 und 6, Seiten 76 und 77.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seite 25 der Protokolle — 1. anstelle des verstorbenen Kommerzienrats Ernst Laeis das seitherige stellvertretende Mitglied des Provinzialausschusses königlichen Landrat, Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Trojahn in Teier zum Mitglied und an dessen Stelle den Gutbesitzer Jakob Merrem zu Gut Kirchhof, Kreis Wittlich zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses, 2. anstelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Dr. Ing. Ernst Schieß den Kommerzienrat Dr. Ing. Paul Neusch in Oberhausen zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses gewählt.
4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von Mitgliedern u. mehrerer Obererzählkommissionen. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 7, Seiten 78 bis 87.)	In der Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seiten 25 und 26 der Protokolle — hat der Provinziallandtag 1. die Wahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Erzählkommissionen und ihrer Stellvertreter nach den Vorschlägen des Provinzialausschusses mit der Maßgabe vorgenommen, daß anstelle des Kommerzienrats Clemens Hilgenberg, der um Entbindung von diesem Mandat gebeten hat, der Hüttendirektor a. D. Friedrich Lange in Essen-Bredeney tritt; 2. den Provinzialausschuss beauftragt, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags im Bereiche einer der in der Rheinprovinz gebildeten Infanterie-Brigaden und Landwehr-Inspektionen durch Verziehen, Amtsniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Erzählkommissionen bzw. von Stellvertretern der Mitglieder oder durch anderweitige Einteilung der Bezirke

Art der Erledigung.
—
—
Das zu 1 gewählte Mitglied und stellvertretende Mitglied sind vom Vorsitzenden des Provinzialausschusses in ihre Ämter eingeführt worden, die Einführung des stellvertretenden Mitgliedes Dr. Ing. Neusch wird in der ersten Sitzung des Provinzialausschusses, an welcher es teilnimmt, erfolgen.
Der Herr Ober-Präsident ist von den getätigten Wahlen und dem unter 2 gefassten Beschlusse des Provinziallandtags in Kenntnis gesetzt worden.



Zfde. Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 56. Rheinischen Provinziallandtags.
		dieser Kommissionen Ersatzwahlen nötig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mitteilung zu machen.
5	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Dr. Gustav Schaußeil. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 8, Seiten 88 und 89.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 21 der Protokolle — den Landesrat Dr. Schaußeil unter den vom Provinzialauschuss vorgeschlagenen Bedingungen auf weitere 12 Jahre, vom 1. April 1917 ab, zum Landesrat gewählt.
6	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Austritt des Landesrats Dr. Schmittmann aus dem Provinzialdienste. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 9, Seiten 89 und 90.)	Der Provinziallandtag hat nachträglich den Austritt des p. Dr. Schmittmann aus dem Provinzialdienste in der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 22 der Protokolle — genehmigt.
7	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Anbringung einer Kriegserinnerungstafel im Ständehause. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 10, Seite 90.)	In der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 22 der Protokolle — hat der Provinziallandtag die Anbringung der Kriegserinnerungstafel und die Deckung der Kosten aus dem zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Betrage beschlossen.
8	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Ermächtigung zum Verkauf des Grundbesitzes der Provinz an der Elisabethstraße zu Düsseldorf. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 11, Seite 91.)	In der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 22 der Protokolle — hat der Provinziallandtag die beantragte Ermächtigung zum Verkauf des Grundbesitzes an der Elisabethstraße erteilt.
9	Bericht und Anträge des Provinzialauschusses, betreffend Maßnahmen zur Wüderung von Kriegsschäden im wirtschaftlichen Leben. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 12, Seiten 91—110.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seiten 26 und 27 der Protokolle — 1. die Änderungen der §§ 5 und 8 des Statuts der Landesbank nach den Vorschlägen des Provinzialauschusses genehmigt, 2. beschlossen: „Bei denjenigen Beleihungen nach § 8 des Statutnachtrags der Landesbank, bei denen eine Gemeinde die Bürgschaft für 15 vom Hun-

Art der Erledigung.
Dem Gewählten ist eine Bestallungsurkunde ausgefertigt worden.
Landesrat a. D. Dr. Schmittmann ist von dem Beschlusse in Kenntnis gesetzt.
Mit der Anbringung der Kriegserinnerungstafel muß bis nach dem Friedensschluß gewartet werden.
Das Eigentum an den Häusern Elisabethstraße Nr. 8, 9 und 10 und des Hintergeländes an der Friedrichstraße Nr. 23 ist am 1. Juli 1916 an die Käuferin, Allgemeine Ortskrankenkasse für das rechtsrheinische Düsseldorf gegen den Kaufpreis von 180 000 Mark übergegangen. Dieser ist abzüglich einer zu zahlenden Vermittlergebühr auf die Baukosten für Ständehaus und Landeshaus abgeschrieben worden.
Zu I: Die vom Provinziallandtag beschlossenen Änderungen der §§ 5 und 8 des Landesbankstatuts sind am 8. April 1916 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch das Staatsministerium genehmigt und alsbald in den Regierungs-Amtsblättern veröffentlicht worden. Der Beschluß des Provinziallandtags zu I.3 bezüglich der Erhöhung der Beleihungsgrenze der öffentlichen Sparkassen ist mit Schreiben vom 21. Februar d. J. dem Herrn Ober-Präsidenten mit dem Ersuchen mitgeteilt worden, für den Erlaß der erbetenen Anordnungen eintreten zu wollen. Eine Mitteilung über das Ergebnis dieses Ersuchens ist nicht hierher gelangt.

Sfde. Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 56. Rheinischen Provinziallandtags.
		<p>bert nach § 8 Ziffer 3 a letzter Absatz übernimmt, trägt die Provinzialverwaltung ein Drittel des etwaigen Ausfalls.“</p> <p>3. beschlossen: Die Königliche Staatsregierung wird gebeten, Anordnungen zu treffen, durch welche öffentlichen Sparkassen die Möglichkeit gegeben wird, auf bebauete Grundstücke des Garantieverbandes und des Interessengebietes erststellige Hypotheken bis zu 60 vom Hundert des amtlichen Schätzungswertes auszugeben.</p> <p>II. die Errichtung einer Kriegshilfskasse und die vom Provinzialausschusse vorgeschlagenen Grundzüge mit der Maßgabe genehmigt, daß</p> <p>1. bei den „Grundzügen“ der § 5 folgende Fassung: § 5.</p> <p>Die Bewilligung von Darlehen erfolgt durch einen Ausschuss, bestehend aus dem Landeshauptmann oder seinem Vertreter, dem Direktor der Landesbank oder seinem Stellvertreter und einem dazu bestellten Oberbeamten der Landesbank.</p> <p>Vor der Entscheidung über die Darlehensgesuche sind die beteiligten Stadt- bezw. Landkreise oder Gemeinden um gutachtliche Äußerung zu ersuchen. Diese haben ihrerseits die Berufsvertretungen des Handwerks, des Handels und der Landwirtschaft, insbesondere auch die Kreditgenossenschaften zur Mitwirkung heranzuziehen</p> <p>und</p> <p>2. der § 8 Absatz 2 folgende Fassung erhält:</p> <p>„Für die Beteiligung der vorgenannten Kommunalverbände an den zu gewährenden Darlehen sind vom Provinzialausschuss allgemeine Grundzüge aufzustellen, mit dem Ziele, in der Regel nach der Höhe der Aufwendungen der Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit die Höhe der zu leistenden Zuschüsse zu bemessen;“</p> <p>III. die unveränderte Annahme des Antrags des Provinzialausschusses wegen der Beteiligung der Provinz bei der Gründung der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim in Bonn G. m. b. H.“ beschlossen;</p>

Art der Erledigung.
<p>Zu II: Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern vom 9. Juni 1916 ist zu den vom Provinziallandtag beschlossenen Grundzügen für die Errichtung einer Kriegshilfskasse der Rheinprovinz die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt worden, daß im § 1 noch zum Ausdruck gebracht wird, daß die Gewährung von Darlehen nur an selbständige Existenzen der in Frage kommenden Kriegsteilnehmer erfolge. Der Herr Finanzminister hat dabei verfügt, daß er der Rheinprovinz für die Zwecke der Kriegshilfskasse einen einmaligen Staatszuschuß von 3 000 000 Mark zur Verfügung stelle. Dieser könne aber nicht sogleich in voller Höhe gegeben werden, sondern werde ratenweise je nach Bedürfnis Zug um Zug mit den in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellenden Mitteln der Provinz zur Auszahlung gelangen. Die Ueberweisung einer ersten Rate von 400 000 Mark könne beantragt werden, sobald die Provinz eine gleiche Summe bereitgestellt habe. Vor der Beantragung der Ueberweisung jeder weiteren Rate sei ein Rechenschaftsbericht vorzulegen, in dem insbesondere nachzuweisen ist, daß und in welcher Weise die entsprechenden Staats- und Provinzialraten verbraucht sind.</p> <p>Soweit der Beschluss des Provinziallandtags vom 2. Februar 1916 die Aufnahme einer Anleihe von 3 000 000 Mark zur Ausstattung der Kriegshilfskasse mit Betriebsmitteln betrifft, ist er auf Grund des § 119 Nr. 3 und 5 der Provinzialordnung von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern bestätigt worden.</p> <p>Die gemäß § 4 der Satzung vom Provinzialausschuss erlassene Geschäftsordnung für die Kriegshilfskasse ist von dem Herrn Ober-Präsidenten am 30. Juni 1916 genehmigt worden.</p> <p>Zu III: Am 13. Mai 1916 ist die Gründung der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ m. b. H. in Bonn erfolgt. Die Hälfte der vom Provinziallandtag genehmigten Einlage des Provinzialverbandes von 150 000 Mark ist mit 75 000 Mark am 1. Juni 1916 an die Genossenschaftsbank für Rheinpreußen eingezahlt worden.</p>

Folde. Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 56. Rheinischen Provinziallandtags.
10	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der neuen Dotation. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 13, Seiten 110—112.)	IV. den Provinzialauschuß ermächtigt, etwaige von den Genehmigungsbehörden oder dem Registerrichter verlangte Aenderungen an den Satzungsentwürfen zu I, II und III vorzunehmen. Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seite 27 der Protokolle — beschlossen, daß das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten in der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Fassung weiterhin für die Rechnungsjahre 1917 bis 1921 einschl. in Geltung bleibe.
11	Vorbericht des Provinzialauschusses zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und zu den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 2, Seiten 1—75.)	Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seiten 22 und 23 der Protokolle — einstimmig beschlossen: 1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1916 festzustellen; 2. den Steuerbedarf für die laufende Verwaltung für das Rechnungsjahr 1916 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. März 1909 zu erhebenden $\frac{1}{2}\%$ für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — festzusetzen auf einen Betrag, welcher gleich ist $13\frac{1}{2}\%$ der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuersumme; 3. daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1917 bzw. nach dem 1. April 1917 die Verwaltung solange weiter geführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem angegebenen Maßstabe solange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird; 4. daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1915 etwa ergebende, der

Art der Erledigung.
Der Beschluß des Provinziallandtags vom 2. Februar 1916 ist insoweit von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern durch Erlaß vom 22. Mai 1916 bestätigt worden, als dieser Beschluß den Provinzialauschuß ermächtigt, in Fällen, in denen es sich zur Einrichtung der Siedlung als unumgänglich notwendig und auf Grund sorgfältiger Prüfung als unbedenklich erweist, die Bürgschaft für die zweite Hypothek bis zu 85 vom Hundert des Wertes des Unterpfandes zu übernehmen.
Der Beschluß des Provinziallandtags ist von den HH. Ministern der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern am 22. März 1916 genehmigt und in den Regierungs-Amtsblättern veröffentlicht worden.
Zu 1: Der genehmigte Haupt-Haushaltsplan und die dazu gehörigen Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten liegen der Buch- und Rechnungsführung für 1916 zugrunde.
Zu 2: Die hiernach für 1916 ausgeschriebene Provinzialumlage hat nach dem Satze von $13\frac{1}{2}\%$ des Staatssteuereffols eine Eolleinnahme von 14 601 442 Mark 93 Pf. gegenüber dem Bedürfnisse des Haupt-Haushaltsplans von 14 256 000 Mark ergeben. Für die Verminderung des Anleihebedarfs kommen mit $\frac{1}{2}\%$ des Staatssteuereffols 541 610 Mark 28 Pf. gegenüber dem Etatsvoranschlag von 528 000 Mark auf.
Zu 4: Ein Mehrbetrag an Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1915 war nicht erforderlich geworden.

Folde. Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 56. Rheinischen Provinziallandtags.
12	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf das unter deutscher Verwaltung befindliche Gebiet des Königreichs Belgien. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 14, Seiten 112—115.)	Der Provinziallandtag hat sich in seiner Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seiten 27 und 28 der Protokolle — mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs in den bezeichneten belgischen Landesteilen unter der Voraussetzung der Genehmigung der zuständigen Kaiserlich Deutschen und Königlich Preussischen Regierung einverstanden erklärt.
13	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in den unter deutscher Verwaltung stehenden belgischen Landesteilen. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 15, Seiten 115—116.)	In der Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seite 28 der Protokolle — hat der Provinziallandtag die Aufnahme des Geschäftsbetriebs in den belgischen Landesteilen unter der Voraussetzung der Genehmigung der zuständigen Minister und der Zustimmung der für diese Landesteile zuständigen deutschen Verwaltungsstellen gutgeheißen.
14	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds) (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 16, Seiten 116 und 117.)	Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seite 28 der Protokolle — aus dem Dispositionsfonds für die in der Vorlage angegebenen Zwecke 54 500 Mk. bewilligt und den Provinzialauschuss ermächtigt, für etwaige im Laufe des Jahres 1916 hervortretende dringliche Aufgaben der Denkmalpflege bis zu 20 000 Mk. aus dem genannten Fonds zu verwenden.

Art der Erledigung.
Zu 5. Der Abschluß für das Rechnungsjahr 1915 — zu vergl. Seite 73 dieses Berichts — ergibt einen ausgabefreien Bestand von 2 374 185 Mark 78 Pf.
Nachdem die erforderlichen Genehmigungen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs in den belgischen Landesteilen erteilt sind, sind die zur Betriebsaufnahme notwendigen Einrichtungen alsbald getroffen worden.
Auch hier ist die Genehmigung des Ministers des Innern und die Zustimmung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement in Brüssel zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs erteilt und das Erforderliche in die Wege geleitet.
Wegen der Bewilligung der Beihilfen von 54 500 Mark aus dem Ständefonds sind die Beteiligten in Kenntnis gesetzt worden. Aus dem zur Verfügung gestellten Betrage von 20 000 Mark waren bis jetzt schon einige Beihilfen zu bewilligen.



Sfde. Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 56. Rheinischen Provinziallandtags.
15	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene, männliche Böglinge katholischen Bekenntnisses verbunden mit einer Zwischenanstalt. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 17, Seite 118.)	Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 21 der Protokolle — von dem Bericht Kenntnis genommen und beschlossen, der weiteren Ausführung des Beschlusses vom 13. Februar 1913 entgegenzusehen.
16	Petition des pensionierten Landesbauinspektors Strauch in Godesberg um Gewährung eines Zuschusses zu seinem Ruhegehalt.	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seite 28 der Protokolle — die Petition als zur Verhandlung im Plenum ungeeignet, abgelehnt.
17	Petition des Kreisauschusses des Kreises Cochem um Aenderung der Satzung der Ruhegehaltsklasse der Städte und Kreise wegen Anrechnung im privatsdienstlichen Verhältnis geleisteter Dienstzeiten.	Der Provinziallandtag ist in seiner Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 21 der Protokolle — über die Petition zur Tagesordnung übergegangen.
18	Antrag der Wahlprüfungskommission zu den stattgehabten Erjatzwahlen für den Provinziallandtag.	Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seite 28 der Protokolle — die stattgehabten Wahlen in den Kreisen Köln-Stadt, Crefeld-Land, Düsseldorf-Stadt, Oberhausen und Solingen-Land für gültig erklärt, bezüglich einer Wahl im Kreise Köln-Stadt jedoch vorbehaltlich der Vorbringung einer Bescheinigung, daß innerhalb der gesetzlichen Frist Einsprüche nicht erhoben worden sind, dagegen die Beschlussfassung über die im Kreise Simmern getätigte Wahl vertagt.
19	Entlastung der dem Provinziallandtag vorgelegten Rechnungen. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 1*, Seiten 10*—13*.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seiten 28—30 der Protokolle — die ihm vorgelegten Rechnungen unter gleichzeitiger Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen entlastet.
20	Bericht und Antrag des Provinzialauschusses über die Ausführung des Beschlusses des 55. Provinziallandtags, betreffend die Uebernahme der Fürsorge für Kriegsbeschädigte	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 21 der Protokolle — von dem Inhalte des Berichts Kenntnis genommen.

Art der Erledigung.

Es wird dem Provinziallandtag über die Fortschritte im Bau der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Euskirchen in seiner nächsten Tagung ein Bericht vorgelegt werden.

Der Gesuchsteller hat von dem Beschlusse Kenntnis erhalten.

Dem Kreisauschuss in Cochem ist von dem Beschlusse des Provinziallandtags Mitteilung gemacht.

Dem Herrn Ober-Präsidenten ist von dem Beschlusse des Provinziallandtags Mitteilung gemacht worden mit dem Ersuchen, die Vervollständigung der Wahllisten über die Wahl im Kreise Simmern herbeiführen zu wollen. — Ueber eine Wahl im Stadtkreise Köln liegt die Bescheinigung, daß in der gesetzlichen Frist Einsprüche gegen die Wahl nicht erhoben worden sind, vor.

Die einzelnen Dienststellen sind von der Entlastung der Rechnungen und der Genehmigung der Ueberschreitungen benachrichtigt worden.



Zfde. Nr.	Gegenstand.	Beschluss des 56. Rheinischen Provinziallandtags.
21	<p>durch Besserung ihrer Erwerbsfähigkeit auf den Provinzialverband (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 19, Seiten 124—145.)</p> <p>Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1915 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betr. die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlage 18, Seiten 119—123.)</p>	<p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 21 der Protokolle — von dem Bericht Kenntnis genommen.</p>
22	<p>Antrag des Abgeordneten Wallraf wegen Verwendung der Ersparnisse auf dem Gebiete der Armenverwaltung infolge der Uebernahme von Armenkosten auf die Lieferungsverbände.</p>	<p>Der Provinziallandtag hat auf den Antrag der I. Sachkommission — Seite 27 der Protokolle — den nachstehenden Beschluss gefasst:</p> <p>„Durch die Anordnung der Staatsregierung für die Angehörigen der Krieger erwachsen der Provinz erhebliche Ersparnisse auf dem Gebiete des Armenwesens, die auf der anderen Seite eine erhebliche Belastung der Lieferungsverbände bedeuten. Zum geldlichen Ausgleich dieser Verschiebung sollen die gedachten Ersparnisse der Provinz zur Bildung eines besonderen Fonds verwendet werden, aus dem die Lieferungsverbände für jene Wehrleistung schadlos gehalten werden.</p> <p>Diese Schadloshaltung soll in Fällen der ordentlichen Armenpflege nur dann eintreten, wenn die betreffende Armenpartei schon im Augenblicke des Eintrittes der Kriegsunterstützung für Rechnung des Landarmenverbandes unterstützt wird.</p> <p>Mit der Ausführung des Beschlusses wird der Provinzialausschuss beauftragt.“</p>
23	<p>Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Genehmigung des Verkaufs des Eigentums des Provinzialverbandes am Fornicher Berg in der Gemeinde Ramedy. (Provinziallandtags-Verhandlungen, Anlagen 20, Seiten 145—146.)</p>	<p>Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 2. Februar 1916 — Seite 28 der Protokolle — zu dem Verkauf des Grundbesitzes für den Kaufpreis von 100 000 Mark unter den vom Provinzialausschuss vorgeschlagenen Bedingungen seine Genehmigung erteilt.</p>

Art der Erledigung.
<p>Der Provinzialausschuss hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1916 die Ausführungsbestimmungen erlassen. Den Ortsarmenverbänden ist bis zum 1. Oktober 1916 Frist zur Anmeldung ihrer Ansprüche gestellt.</p>
<p>Das Grundeigentum des Provinzialverbandes am Fornicher Berg ist durch notariellen Vertrag vom 26. Januar 1916 und Auflassung vom 5. April 1916 an den Prinzen Karl von Hohenzollern unter den genehmigten Bedingungen übertragen worden. Der Kaufpreis wurde am 22. Februar d. J. gezahlt.</p>

Nfde. Nr.	Gegenstand.	Beschluß des 56. Rheinischen Provinziallandtags.
24	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und Förderung von Bahnunternehmungen. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 21, Seiten 147—157).	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 23 der Protokolle — die Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.
25	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1915 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mk. sowie aus den weiteren Dotationsrenten. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 22, Seiten 158—169.)	In der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 23 der Protokolle — hat der Provinziallandtag die Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.
26	Antrag der IV. Fachkommission, betreffend die beabsichtigte Verminderung des Staatszuschusses zum Westfonds.	In der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 23 der Protokolle — hat der Provinziallandtag den Provinzialausschuß beauftragt, bei der königlichen Staatsregierung dahin zu wirken, daß von einer Herabsetzung des Westfonds abgesehen, derselbe vielmehr in seiner bisherigen Höhe belassen werden möge.
27	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule für den Kreis Solingen. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 23, Seite 169.)	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 22 der Protokolle — die Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule für den Kreis Solingen beschlossen.
28	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Landkreis Köln. (Provinziallandtags-Behandlungen, Anlage 24, Seiten 169 und 170.)	In der Sitzung vom 1. Februar 1916 — Seite 22 der Protokolle — hat der Provinziallandtag die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Landkreis Köln beschlossen.

Art der Erledigung.

Der Herr Oberpräsident ist gebeten worden, bei der königlichen Staatsregierung entsprechend vorstellig zu werden.

Die Landwirtschaftskammer ist benachrichtigt.